

Richtlinien
für die Vergabe
des Ehrenpreises der
Stadt Steinfurt

Richtlinien für die Vergabe des Ehrenpreises der Stadt Steinfurt vom 23. Juni 2000

§ 1

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt stiftet einen Ehrenpreis.
- (2) Der Ehrenpreis der Stadt Steinfurt soll alle zwei Jahre beginnend mit dem Jahr 2000 verliehen werden.
- (3) Der Ehrenpreis wird mit einem Betrag von 5.000 DM ausgestattet.
- (4) Der Ehrenpreis ist unteilbar.

§ 2

- (1) Der Ehrenpreis der Stadt Steinfurt wird für besondere Verdienste um die Stadt Steinfurt vergeben.
- (2) Preisträger können Personen, Vereine und Verbände sein, die in Steinfurt beheimatet sind bzw. sich in besonderem Maße um Steinfurt verdient gemacht haben.

§ 3

- (1) Die Vorschläge sind bis zum 30.04. des Verleihungsjahres beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt vorzulegen. Die Vorschläge sind zu begründen, nach Möglichkeit sind Pläne, Fotos, Skizzen etc. beizufügen. Für das Jahr 2000 wird die Frist auf den 30.09.2000 verlängert.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Wohnort oder Sitz in Steinfurt.

§ 4

- (1) Der Ehrenpreis wird auf Vorschlag des Ehrenpreiskomitees durch den Rat vergeben.

(2) Dem Ehrenpreiskomitee gehören folgende Mitglieder an:

- der Bürgermeister
- ein Vertreter der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt
- ein Vertreter des Welbergener Kreises
- ein Vertreter der Musikschule
- ein Vertreter des Kreissportbundes
- ein Vertreter des Naturschutzbundes
- ein Vertreter des Kreisheimatbundes

Bei Bedarf ergänzt sich das Ehrenpreiskomitee durch weitere fachkompetente Mitglieder. Auch diese Mitglieder sind im Ehrenpreiskomitee stimmberechtigt.

(3) Das Ehrenpreiskomitee tagt nicht-öffentlich und wird vom Bürgermeister geleitet.

(4) Das Ehrenpreiskomitee legt dem Rat einen Vorschlag zur Ehrenpreisvergabe vor.

§ 5

Die Funktions- und Amtsbezeichnungen dieser Richtlinien werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

**Richtlinien
für die Vergabe des Ehrenpreises
der Stadt Steinfurt vom 23. Juni 2001
1. Nachtrag vom 18.10.2001**

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ehrenpreis wird mit einem Betrag von 2.500 Euro ausgestattet.“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.“

Artikel 2

Die geänderten Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 28/2001 vom 18. Oktober 2001